



Betriebsordnung für die Benutzung des Kompostplatzes Burgfarrnbach

Inhalt

Vorbemerkungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Allgemeines

§ 3 Öffnungszeiten

§ 4 Entgelte

§ 5 Weisungsrecht des Betriebspersonals

§ 6 Benutzerpflichten

§ 7 Betriebliche Sicherheit

§ 8 Kontrollen

§ 9 Zurückweisung

§ 10 Anfall der Abfälle

§ 11 Unterbrechung des Betriebes

§ 12 Haftung

§ 13 Zuwiderhandlungen

§ 14 Inkrafttreten

Anhang

1 Annahme- und Preisliste

Vorbemerkungen

Das Amt für Abfallwirtschaft (Abf) betreibt die Abfallentsorgung in der Stadt Fürth nach Maßgabe der Gesetze und der Abfallsatzung der Stadt Fürth als öffentliche Einrichtung. Die Entsorgung von Abfällen durch das Amt für Abfallwirtschaft umfasst das Einsammeln und Befördern und sonstige in den Abfallwirtschaftskonzepten der Stadt Fürth vorgesehenen Maßnahmen.

Für die Anlieferung von Grünabfällen, Wurzelstöcken und Biomüll zur Verwertung betreibt Abf den Kompostplatz Burgfarnbach, Breiter Steig, 90768 Fürth.

Grundlagen für den Betrieb des Kompostplatzes sind das/die:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG)
- Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- Kommunalabgabengesetz für den Freistaat Bayern (KAG)
- Satzung über die städt. Abfallwirtschaft (AbfS)
- Satzung für die Erhebung von Gebühren und Leistungen der städt. Abfallwirtschaft - Gebührensatzung der städt. Abfallwirtschaft

in der jeweils gültigen Fassung.

Der Betrieb des Kompostplatzes Burgfarnbach erfolgt gemäß der Genehmigungen der Regierung von Mittelfranken vom 30.11.1987, 02.03.1990 und 26.02.1991.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände des Kompostplatzes Burgfarnbach.
2. Spätestens mit der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren des Kompostplatzes erkennt der Benutzer diese Betriebsordnung an. Sie ist vor dem Eingang des Kompostplatzes ausgehängt und liegt auf dem Kompostplatz zur Einsichtnahme aus. Jede Person, die sich auf dem Gelände des Kompostplatzes aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten.
3. Benutzer im Sinne dieser Betriebsordnung sind sowohl diejenigen, in deren Auftrag angeliefert wird (Abfallerzeuger), als auch diejenigen, die die Anlieferung durchführen (Beförderer) sowie Besucher.

§ 2 Allgemeines

Am Kompostplatz können grundsätzlich nur Abfälle angenommen werden, die auf Grundstücken in den Grenzen des Stadtgebietes Fürth angefallen sind

§ 3 Öffnungszeiten

1. Der **Kompostplatz** ist geöffnet in der Zeit von:
Dienstag und Freitag von 8:00-12:00 und 12:45-16:00 Uhr
Mittwoch von 9:00-12:00 und 12:45-18:00 Uhr
Samstag von 9:00-13:00 Uhr
2. Die Anlieferung der Abfälle hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie spätestens 10 Minuten nach dem Ende der Öffnungszeiten beendet, und der Kompostplatz verlassen wird.
3. Fällt einer der Öffnungstage auf einen Feiertag, so entfällt dieser Öffnungstag ersatzlos. An allen gesetzlichen Feiertagen, sowie Heiligabend und Silvester ist der Kompostplatz grundsätzlich geschlossen.
4. Abweichungen von den vorgenannten Öffnungszeiten werden über das Internet, Stadtzeitung oder eventuell die Tagespresse rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 4 Entgelte

1. Beim Verkauf von Kompost werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Diese sind in einer Preisliste niedergelegt, die dieser Betriebsordnung als Anlage beigelegt ist. Das zu entrichtende Entgelt ist sofort und in bar oder über eine vorhandene Kundennummer unbar zu bezahlen.
2. Das Entgelt, das bei der Annahme von mehr als einem Kubikmeter Grünabfällen oder bei Abgabe von Fertigkompost anfällt, wird über das Aufmaß durch das Betriebspersonal festgestellt. Abgepackte Kompostsäcke werden pauschal berechnet.
3. Das zu entrichtende Entgelt ist sofort und in bar oder über eine vorhandene Kundennummer unbar zu bezahlen. Anderenfalls ist das Betriebspersonal berechtigt, Beförderer zurückzuweisen. Bei einer Zurückweisung sind ggf. bereits abgeladene Abfälle vom Beförderer wieder aufzuladen und abzutransportieren.
4. In Ausnahmefällen kann das Entgelt auch abweichend nachträglich in bar entrichtet werden. Die Zulässigkeit dieser Abweichung liegt im Ermessen des Betriebspersonals.

§ 5 Weisungsrecht des Betriebspersonals

Das auf dem Kompostplatz eingesetzte Personal ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insoweit verpflichtet und berechtigt, zur Betriebsführung notwendige Weisungen zu erteilen; es ist gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 6

Benutzerpflichten

1. Auf dem Betriebsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Anlieferungsfahrzeuge dürfen nur die vorgeschriebenen Wege und Flächen benutzen. Es gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h. Die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder sowie die Verbotstafeln sind zu beachten. Der Verkehrsfluss darf nicht behindert werden. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und andere Bereiche außerhalb der Zufahrt/Abfahrt und der zugewiesenen Abladestelle dürfen nicht betreten oder befahren werden. Es ist zu beachten, dass auf dem Betriebsgelände nur ein eingeschränkter Winterdienst erfolgt.
2. Das Abladen von Abfällen ist erst nach einer Anlieferungskontrolle gestattet. Hierzu hat sich jeder Benutzer zunächst beim Betriebspersonal zu melden. Das Betreten von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen des Kompostplatzes ist nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals zulässig.
3. Benutzer haben sich auf dem Kompostplatz so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird, Personen oder Sachwerte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
4. Die Abfälle sind nach Abfallarten getrennt anzuliefern und dürfen nur an den vom Betriebspersonal zugewiesenen oder durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen abgeladen werden. Der Abladevorgang muss ohne Verzögerung vorgenommen werden.
Die Abfälle sind grundsätzlich von den Benutzern selbständig abzuladen. Das Entladen mit Kran und Frontlader ist verboten.
5. Verunreinigungen sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.
6. Der Umgang mit offenem Feuer ist auf dem Gelände des Kompostplatzes strikt verboten. Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Bereichen gestattet.
7. Das Aussortieren und Mitnehmen von Stammholz und Tannenzweigen aus den angelieferten Abfällen ist verboten.
8. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen den Kompostplatz aus Sicherheitsgründen nur in Begleitung Erwachsener betreten bzw. müssen bei der Anlieferung von Abfällen unter Beaufsichtigung der Begleitung sein. Mitgeführte Haustiere müssen aus Sicherheitsgründen im Auto bleiben oder vor dem Kompostplatz warten.
9. Widerrechtliches Betreten des Kompostplatzes wird vom Anlagenbetreiber zur Anzeige gebracht.

§ 7

Betriebliche Sicherheit

Zur Wahrung der betrieblichen Sicherheit gelten, neben den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften insbesondere folgende Vorschriften und Regeln:

- Betriebshandbücher
- Betriebsanweisungen
- Unfallverhütungsvorschriften
- Alarmpläne zur Anleitung bei Unfällen und Bränden
- Warn und Verbotsschilder

§ 8 Kontrollen

1. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen erstrecken sich auf Art und Herkunft der Abfälle. Der Beförderer hat auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen. Die Stadt Fürth behält sich vor, für den Kompostplatz nicht zugelassene Abfälle zurückzuweisen und die zuständige Behörde von dem Vorgang in Kenntnis zu setzen. Unbeschadet davon bleibt die Befugnis des Betriebspersonals, zurückgewiesene Abfälle sicherzustellen. Kosten, die der Stadt Fürth aus der Sicherstellung von zurückgewiesenen Abfällen entstehen, können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
2. Beförderer sind verpflichtet, alle zur Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen, insbesondere über Art und Herkunft der Abfälle. Zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der Kompostplatzbenutzung hat sich der Beförderer auf Verlangen des Betriebspersonals auszuweisen. Aus den Ausweispapieren muss der derzeitige Wohnort hervorgehen.

§ 9 Zurückweisung

1. Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen oder auf Grund von Betriebsstörungen erforderlich ist.
2. Folgende Abfälle sind grundsätzlich von der Annahme am Kompostplatz ausgeschlossen:
 - Blähton
 - Hydrokulturen
 - Mutterboden
 - Grasnarben
 - Tierkörper und Schlachtabfälle
 - Kleintierstreu (wenn nicht in amtl. gekennzeichneten Säcken verpackt)
 - Taubenkot
 - Unsortierte Anlieferungen

§ 10 Anfall der Abfälle

1. Die Abfälle gelten als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs.1 KrWG erstmals erfüllt sind.
2. Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Fürth über, sobald sie auf dem Kompostplatz angenommen worden sind. Vom Eigentumswechsel ausgeschlossen sind solche Abfälle, die nach der Satzung über die städt. Abfallwirtschaft in der Stadt Fürth oder aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen sind.
3. Das Amt für Abfallwirtschaft ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Wertgegenstände, die in den Abfällen gefunden werden, gelten als Fundsachen.

4. Das Einsammeln, Durchsuchen, Aussortieren oder Mitnehmen von Abfällen sowie der Austausch mit anliefernden Dritten ist auf dem Gelände des Kompostplatzes grundsätzlich verboten. Das Mitnehmen von Abfällen ist nicht erlaubt.

§ 11

Unterbrechung des Betriebes

Unterbleibt der Betrieb des Kompostplatzes bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, extremen Witterungsbedingungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, wird dies soweit möglich bekanntgegeben.

§ 12

Haftung

1. Die Stadt Fürth haftet nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlagen sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung oder nicht verkehrsgerechtem Verhalten der Benutzer.
2. Die Stadt Fürth und beauftragte Dritte übernehmen bei einer etwaigen missbräuchlichen oder weiteren Nutzung der Abfälle keine Haftung.
3. Für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften Abfallerzeuger und Beförderer gesamtschuldnerisch.
4. Die Stadt Fürth haftet nicht für Kosten, welche durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
5. Die Stadt Fürth und beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlagen aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.
6. Die Stadt Fürth und beauftragte Dritte übernehmen keine Haftung für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen oder die durch dritte Personen verursacht werden.
7. Die Stadt Fürth und beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Abladevorgang entstehen.
8. Bei einem Verschulden des Betriebspersonals wird die Haftung der Stadt Fürth und eines beauftragten Dritten auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt, ausgenommen hiervon sind Schäden, aus der Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 13

Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Betriebsordnung kann die Stadt Fürth im Rahmen ihres Hausrechts die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere den Benutzer vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung des Kompostplatzes ausschließen. Kosten, die der Stadt Fürth aus Zuwiderhandlungen entstehen, können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Betriebsordnung ist vom Stadtrat der Stadt Fürth beschlossen worden.
Diese Betriebsordnung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.